

24. September 1860.

N^o 220.

24. Września 1860.

(1797) **Konkurs** (3)

des Gläubiger des Moses Mütz.

Nro. 33160. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, dann über das, in den Kronländern, für welche das kais. Patent vom 20. November 1842 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Geschäftsmannes Moses Mütz der Konkurs eröffnet.

Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmassavertreter Herrn Dr. Pfiffer, für dessen Stellvertreter Herr Dr. Maciejowski ernannt wurde, bei diesem Landesgerichte bis 30. November 1860 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten, zur Konkursmasse gehörigen Vermögens ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, wenn sie ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut sichergestellt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigen verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögensverwalters und der Gläubigerausschüsse wird die Tagessitzung auf den 6. Dezember 1860 Nachmittags 3 Uhr bei diesem Landesgerichte anberaumt.

Zum einflussigen Vermögens-Verwalter wird Herr Dr. Mahl bestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 19. September 1860.

(1793) **Offerten-Vizitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 15262. Am 27. September 1860 wird bei der Czernowitzer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eine Vizitation zum Verkaufe von 600 Zentner, Gage: Eckskundert W. Zentner kalzionirter Holz-Potasche stattfinden.

Die Uebergabe dieser Potasche geschieht bei den Magazinen zu Solka und zu Fürstenthal mit 600 Zentner durch das Solkaer k. k. Wirtschaftsamte, und es ist der Ersteher verpflichtet, das obige Potaschenquantum binnen 30 Tagen nach Bekanntgebung von der erfolgten Bestätigung des Vizitationsresultates unmittelbar aus den obbezeichneten Magazinen nach vorausgegangener Einzahlung des Kaufpreises bei den Solkaer Renten, zu übernehmen.

Zur Sicherstellung und Zubhaltung der Vizitations-Bedingnisse hat der Kauflustige ein Angeld von 600 fl. öst. W. im Baren oder in auf den Ueberbringer lautenden, nach dem Kurse zu berechnenden Staatspapieren beizubringen.

Es wird nicht mündlich lizitirt, sondern es werden bloß schriftliche mit 36 kr. öst. W. Stempelmarke versehene Offerten angenommen werden.

Bei der letzten Verstrigerung ist loco der Erzeugung zu 13 fl. 13 kr. öst. W. für den Netto-Zentner verkauft worden.

Die schriftliche Offerte muß die Erklärung, daß sich Offerent allen Vizitations-Bedingnissen unterziehe, enthalten, mit dem besagten Angelde belegt sein, und es ist darin der für einen Netto-Wiener-Zentner angebotene Betrag, wornach der Kaufbetrag für das ganze ausgetobene Quantum pr. 600 Zentner berechnet werden soll, sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben auszudrücken.

Die Offerten werden am 28. September 1860 9 Uhr Vormittags eröffnet, und der Bestbieter von der diesfälligen Kommission bekannt gemacht werden.

Die sonstigen Vizitations-Bedingnisse können bei der Czernowitzer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Czernowitz, am 11. September 1860.

Ogłoszenie licytacji ofertowej.

Nr. 15262. Dnia 27. września 1860 odbędzie się w Czernowieckiej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej licytacja na sprzedaż 600 cetnarów, wyraźnie sześciuset cetnarów wiedeńskich kalcjonowanego potazu z drzewa.

Oddanie tego potazu odbywa się w magazynach w Solca i w Fürstenthal przez c. k. urząd gospodarczy w Solca, i nabywca jest obowiązany powyższą ilość potazu w przeciągu 30 dni po uwiadomieniu o nastąpieniu potwierdzeniu rezultatu licytacji bezpośrednio z wyżej wymienionych magazynów, po uprzednim zaplaceniu ceny kupna w urzędzie w Solca odebrać.

Dla zabezpieczenia i dotrzymania warunków licytacji na chcący kupić przylączyć zadatek w kwocie sześciuset zł. wal. austr. w gotówce, lub w papierach państwa na okaziciela opiewających, według kursu obliczyć się mających.

Nie będzie się ustnie licytować, lecz będą tylko pisemne, marką stęplową na 36 c. w. a. zaopatrzone oferty przyjmowane.

Przy ostatniej licytacji sprzedawano w miejscu produkcji cetnar netto po 13 zł. 13 c. w. a.

Pisemna oferta musi zawierać oświadczenie, jako oferent podaje się pod wszystkie warunki licytacji, musi być zaopatrzona w wspomniony zadatek i należy w niej osiarowaną za cetnar wiedeński kwotę, według której suma kupna za całą ilość 600 cetnarów obliczoną być ma, tak w cyfrach jakoteż w literach wyrazić.

Te oferty będą dnia 28. września 1860 o 9tej godzinie zrana otworzone, a najwięcej osiarujący będzie ogłoszony przez dotyczącą komisję.

Resztę warunków licytacji można przejrzeć w Czernowieckiej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

Czernowiec, dnia 11. września 1860.

(1802) **E d i k t.** (3)

Nro. 2456. Der in Radischeny bei Foltzyeny in der Wolbau verweilende Michael Galecki aus Tatory, Samborer Kreises, wird hiemit aufgefordert, in die k. k. österreichischen Staaten zurückzukehren und sich binnen Jahresfrist vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung bei der Samborer k. k. Kreisbehörde zu melden, als im widrigen Falle gegen denselben nach dem a. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 vorgegangen werden würde.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 12. Juni 1860.

E d y k t.

Nr. 2456. Przebywającego w Radischeni pod Foltzyeny w Multanach Michała Galeckiego, rodem z Tatar, w obwodzie Samborskim, wzywa się niniejszem, ażeby powrócił do państw c. k. austriackich i w przeciągu roku od dnia ogłoszenia tego edyktu w Dzienniku urzędowym Gazety Lwowskiej zgłosił u c. k. władzy obwodowej w Samborze, gdyż w przeciwnym razie postąpi się z nim podług najwyższego patentu względem wychodźców z 24. marca 1832.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 12. czerwca 1860.

(1803) **I. E d i k t.** (3)

Nro. 11244. Der im Auslande muthmaßlich in Odessa sich unbefugt aufhaltende, nach Stanislawczyk sub CNro. 227 ausländige militärpflichtige Psuche Peimlich, auch Heimlich und Heim genannt, wird hiemit aufgefordert, binnen vier Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in die Lemberger Amtszeitung an gerechnet, in die Heimat zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen denselben nach dem a. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 verfahren werden würde.

Zloczow, den 11. September 1860.

I. E d y k t.

Nr. 11244. Przebywającego bez pozwolenia za granicą, a podobno w Odessie izraelitę Psuche Peimlich, także Heimlich i Heim zwanego, a obowiązane do służby wojskowej, rodem ze Stanislawczyka pod Nrm. kon. 227, wzywa się niniejszem, ażeby w przeciągu czterech miesięcy od dnia pierwszego ogłoszenia tego edyktu w Dzienniku urzędowym Gazety Lwowskiej powrócił do miejsca rodzinnego i usprawiedliwił bezprawną swą nieobecność, gdyż w przeciwnym razie postąpi się z nim podług najwyższego patentu względem wychodźstwa z 24. marca 1832.

Zloczów, dnia 11. sierpnia 1860.

(1798) **E d i k t.** (3)

Nro. 11869. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es sei über Anlangen der Frau Ewa Wolowska in die Einleitung der Amortisirung des abhanden gekommenen Wechsels ddo. 1. Mai 1859 über 650 fl. RM., zahlbar am 1. Mai 1860 an die eigene Ordre der Witstillerin und akzeptirt vom Herrn Michael Moysa, gewilligt worden.

Es wird demnach der Inhaber dieses Wechsels aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen von der dritten Einschaltung des Ediktes in die Lemberger Zeitung gerechnet, diesem Gerichte vorzulegen, widrigens derselbe für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, den 24. August 1860.

(1808)

Rundmachung.

(1)

Nro. 1370 - P. ex 1860. Von der k. k. mähr.-schl. Finanz-Landes-Direktion wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des k. Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 21. August d. J. Z. 35454-751 a) die tarifmäßige Einhebung der Verzehrungssteuer und des mit der allerhöchsten Entschliebung vom 12. Mai 1859 angeordneten 20% Zuschlages zu der Verzehrungssteuer, dann der Gemeindezuschläge von allen in dem für die Stadt Brünn gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Verzehrungssteuer-Tarife aufgeführten Artikeln, dann b) die Einhebung der Weg- und Brückenmauth in der Station Brünn auf die Dauer eines Jahres, d. i. vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 und mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf die Dauer der Verwaltungsjahre 1862 und 1863 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden wird. 1. Die Versteigerung wird am 11. Oktober 1860 um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brünn abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbothe, welche letztere mit einer Stempelmarke zu 36 Kreuzern versehen sein müssen, u. z. zuerst bezüglich der beiden unter a) und b) angeführten Objekte vereint, dann aber auch bezüglich der Weg- und Brückenmauth gesondert angenommen werden. 2. Der Ausrufspreis als einjähriger Pachtswilling für die vereinte Verpachtung der Verzehrungssteuer sammt dem außerordentlichen Zuschlage und der Gemeinde-Zuschläge, dann der Weg- und Brückenmauth beträgt 360597 fl. 30 1/2 kr., wovon auf die Verzehrungssteuer und den außerordentlichen Zuschlag 246528 fl. 90 1/2 kr., auf die Verzehrungssteuer-Gemeindezuschläge 74023 fl. 40 kr. und auf die Weg- und Brückenmauth 40045 fl. entfallen. Der Ausrufspreis für die Pachtung der Weg- und Brückenmauth allein beträgt 46045 fl. 3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen angegeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine Untersuchung wegen Verbrechen verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällkypächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällkypübertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft oder nur aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgelassen wurden, u. z. die Letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre. 4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat vor der Lizitation das Badium im Baren oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenkurse, u. z. a) wer einen Anboth für die vereinte Pachtung der Verzehrungssteuer nebst Zuschlägen und der Weg- und Brückenmauthgebühren zu stellen beabsichtigt, zehn Prozent des Ausrufspreises mit dem Betrage von 36059 fl. 73 kr., b) wer bloß die Weg- und Brückenmauth zu pachten willens ist, mit dem Gten Theile des Ausrufspreises, somit den Betrag von 6674 fl. 17 kr. öst. W. bei der Lizitations-Kommission zu erlegen.

Es ist gestattet dieses Badium auch bei einer k. k. Gefällkassette zu erlegen, in welchem Falle der Unternehmer die Quittung jener Kasse, welche das Badium in Empfang genommen hat, der Lizitations-Kommission zu übergeben hat. 5. Die Genehmigung des Lizitationsaktes steht dem k. k. Finanz-Ministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Resultat demjenigen Offerenten zu zuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen und die sonstigen Verhältnisse als der geeignetste befunden werden wird. Dieser Vorbehalt erstreckt sich aber nicht auf die abgesonderten Anbothe für die Mauth, hinsichtlich welcher die im Allgemeinen bestehenden Vorschriften in Anwendung kommen. Für den Fall, als ein ganz gleicher mündlicher und schriftlicher Anboth vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anbothen aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Lizitations-Kommissionär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. 6. Nach geschlossener Lizitation wird kein nachträglicher Anboth mehr angenommen. 7. Bei schriftlichen Anbothen ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen bis inclusive den 10. Oktober 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brünn versiegelt überreicht werden, indem später eingebrachte Offerte als nachträgliche Anbothe angesehen, und daher nicht mehr berücksichtigt werden. b) Die schriftlichen Anbothe müssen das Objekt auf welches geboten wird, dann den Betrag der angebotenen, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Offerenten mit Namen und Zunamen dann Beifügen des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen. c) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich: Einer für Alle und Alle für Einen dem Aetiar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann. d) Diese Anbothe dürfen durch keine der Lizitations-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent diese Bedingungen genau befolgen wolle. Von Außen müssen diese Eingaben als „Offert“ für das zu benennende Objekt bezeichnet sein. Das Formular eines Offertes liegt bei. e) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Offerenten, für die Finanz-Verwaltung aber, erst von dem Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbiethenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. 8. Wer im Namen eines Andern einen Anboth macht, muß sich mit

der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen und diese derselben übersenden. 9. Den Anfang des Lizitationsaktes macht die Versteigerung der vereinten Objekte: Verzehrungssteuer (sammt 20% Zuschlag) nebst dem Gemeindezuschlage und der Weg- und Brückenmauth; nach Abschluß dieses Alles wird zur Versteigerung der Mauth allein geschritten werden. 10. Die näheren Lizitations-Bedingnisse werden vor der Lizitation vorgelesen, es können dieselben aber auch während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Finanz-Landes-Direktion und bei der hiesigen k. k. Finanz-Bezirks-Direktion, dann bei den k. k. Finanz-Landes-Direktionen in Wien, Prag, Lemberg und Krakau eingesehen werden.

Formular eines schriftlichen Offertes für die vereinten Objekte:

Ich Unterzeichnete biete für die Pachtung der Verzehrungssteuer, des Gemeindezuschlages und der Weg- und Brückenmauth (oder für die Pachtung der Weg- und Brückenmauth) in der Stadt Brünn für das Verwaltungsjahr 1861, d. i. für die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die Verwaltungsjahre 1862 und 1863 den Jahrespachtzuschlag von . . . fl. . . kr. öst. W. (mit Ziffern) d. i. . . Gulden . . . Kreuzer (mit Buchstaben) wobei ich beifüge, daß mir die Kontraktions-Bedingnisse genau bekannt sind, und ich mich denselben unbedingt erwerbe. Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . (mit Buchstaben auszudrücken) bei, oder, lege ich die nachfolgenden Staatspapiere im Betrage von . . . , oder, lege ich die Kassa-Quittung der k. k. . . über das erlegte Badium bei.

. . . am . . . ten 1860.

Eigenhändige Unterschrift, Charakter und Aufenthaltsort.

Von A u ß e n:

(Nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brünn und Bezeichnung des Badiums) Offert für die Pachtung der A. Verzehrungssteuer und Gemeindezuschlages, dann der Weg- und Brückenmauth, oder B. Weg- und Brückenmauth in der Station Brünn. Brünn, am 7. September 1860.

(1816)

Lizitations-Ankündigung.

(1)

Nr. 7457. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Zólkiew wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbräuche des Weines, Mostes und Fleisches in dem aus dem Markte Mosty wielkie und den zugetheilten Ortschaften: Sielec mit Hutá, Nosale und Zawonie, Parchacz, Horodyszcze bazyliánskie, Borowe mit Łegowe, Reklinaec mit Dąb, Strzemień, Dworce und Wolica mit Stanisłówka gebildeten Einhebungsbezirke im Zólkiewer Kreise von Galizien auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird. Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1) Die Versteigerung wird am 3ten Oktober 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Zólkiew vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2) Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des demaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbräuche des Weines und Mostes mit dem Jahresbetrage von 25 fl. 20 kr. und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches mit dem Betrage von 1184 fl. 17 kr., sohin in dem Gesamtbetrage von 1209 fl. 37 kr. österr. Währ. bestimmt, wovon der zehnte Theil als Badium zu erlegen ist.

Schriftliche Anbothe sind mit dem Badium belegt, bis 2. Oktober 1860 beim Vorstande der Zólkiewer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzubringen. Zólkiew, den 12. September 1860.

Ogłoszenie licytacyi.

Nro. 7457. Ze strony c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Zólkwi podaje się niniejszem do wiadomości powszechnej, że pobór podatku konsumcyjnego od zużycia wina, moszczu i mięsa w utworzonym z miasteczka Mosty wielkie i przydzielonych wsi: Sielec z Hutą, Nosale i Zawonie, Parchacz, Horodyszcze bazyliánskie, Borowe z Łegowem, Reklinaec z Dąbem, Strzemień, Dworce i Wolica ze Stanisłówką powiecie poboreczym w obwodzie Zólkiewskim w Galicyi wydzierzawiony będzie na podstawie rozporządzenia cesarskiego z dnia 12. maja 1859 i taryfy dla miejsc III-tej klasy taryfy, na czas jednego roku, mianowicie od 1. listopada 1860 do końca października 1861 w drodze licytacyi publicznej.

Do wiadomości przedsiębiorców dzierzawy i dla ich zastosowania się, podaje się co następuje:

1) Licytacya odbędzie się dnia 3. października 1860 w c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Zólkwi, a gdyby się pertraktacya w tym dniu nie skończyła, to będzie się odbywać dalej w czasie później oznaczyć i przy licytacyi oznajmić się mającym.

2) Cena wywołania oznaczona względem podatku konsumcyjnego i dotychczasowego nadzwyczajnego dodatku do takowego od zużycia wina i moszczu w kwocie rocznej 25 zł. 20 kr., a względem podlegającego opodatkowaniu zużycia mięsa w kwocie 1184 zł. 17 kr., przeto w ogółowej kwocie 1209 zł. 37 kr. w wal. austr. z czego dziesiąta część ma być jako wadyum złożona.

Pismenne oferty w wadyum zaopatrzone, mają być podane do 2go października 1860 roku do przelozonego Zólkiewskiej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

Zólkiew, dnia 12go września 1860.

(1804) **K u n d m a c h u n g.** (2)

Nr. 43096. Am 3. Oktober 1860 und an den darauf folgenden Tagen wird während den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in dem Lokale der Lemberger Statthalterei mittelst öffentlicher Versteigerung die Lieferung nachbenannter Bekleidungs- und sonstigen Artikel für das Lemberger Strafhaus, für die Militär-Polizeiwache, die Polizei-Arreste und die Polizei-Direktion für das Verwaltungsjahr 1861, d. i. für die Zeit vom 1. November 1860 bis dahin 1861 gegen Erlag des bei jedem Artikel angefügten 10% Wadium an den Mindestbietenden hintangegeben werden, und zwar:

Für das Strafhaus.

a) Feinwand.

9429 ²² / ₃₂ Ellen Hemden-Feinwand, Elle breit	} Wadium 398 fl. öst. Währ.
4569 " Futter-	
3692 ¹ / ₄ " Strobfack-	
6690 ⁵ / ₈ " Zwillich	

b) Ledersorten.

300 Paar Schnürschuhe	} Wadium 137 fl. öst. Währ.
500 " Fußfaschinen	
500 Garnituren Eisenriemen	
5 Zentner Pfundsohlenleder	

c) Sonstige Erfordernisse.

16000 Bund Lagerstroh à 12 Pfund. —	Wadium 110 fl. ö. W.
600 Pfund Seife.	" 15 fl. "
400 " Schweinfetten.	" 10 fl. "
194 ¹ / ₂ " Unschlitt.	" 5 fl. "
372 ¹ / ₂ " Unschlittkerzen.	" 15 fl. "

Zur Bekleidung der Strafhauswache.

a.

354 ³ / ₈ Ellen dunkelgrünen Tuches	} Wadium 132 fl. ö. W.
22 ³ / ₆ " kornblumenblauen Tuches	
354 ³ / ₈ " mohrengrauen	

b.

1147 ¹ / ₂ Ellen Hemden-Feinwand	} Wadium 53 fl. 36 fr. öst. Währ.
1435 ¹² / ₃₂ " Futter-	
202 ¹ / ₄ " dunkelgrünen Kanafas	
50 ⁵ / ₈ " Steifleinwand	

c.

270 Duzend große messingene Knöpfe	} Wadium 4 fl. ö. W.
146 ¹ / ₄ " kleine	
112 ¹ / ₂ " beinerne Knöpfe	

d.

135 Paar Halbstiefel	} Wadium 66 fl. öst. W.
270 " Sohlen	

e.

135 Stück Halsbindel. —	Wadium 5 fl. öst. W.
135 " Hüßen. —	" 12 fl. "
8 " Porte-épée. —	" 28 fr. "

Für die Korrekzionisten.

a.

318 ⁶ / ₈ Ellen Hemden-Feinwand	} Wadium 12 fl. öst. W.
191 ¹ / ₄ " Futter-	
165 ⁵ / ₈ " Zwillich	

b.

93¹/₂ Duzend beinerne Knöpfe. — Wadium 1 fl. öst. W.

c.

40 Paar Schnürschuhe. — Wadium 7 fl. öst. W.

Für die Militär-Polizeiwache.

156 ² / ₃ Maß raffiniertes Rübsöl	} Wadium	
3098 Portionen o. 1 ¹ / ₂ Pf. baumwollene Lampenbochte		} 11 fl. öst. W.
91 ¹ / ₂ Pfund Unschlittkerzen		

Für die Polizei-Arreste.

222 Pfund 17 ¹ / ₂ Loth raffiniertes Rübsöl	} Wadium 15 fl. öst. W.
154 " 26 ordinäres	
235 " gegossene Unschlittkerzen	

Die verschiedenen Artikel werden nach Zulässigkeit abgesondert ausgeboten, und die näheren Versteigerungsbedingungen vor dem Beginne der Vizitation vorgelesen, letztere können aber auch bei der hiesigen Strafhausverwaltung vor der Vizitation eingeschrieben werden.

Die Unternehmungslustigen werden demnach aufgefordert zu dieser Vizitations-Verhandlung an dem festgesetzten Termine zu erscheinen, die entfallenden Wadium vor Beginn der Versteigerung der Kommission zu übergeben, und falls dieselben als verlässliche Unternehmer noch nicht bekannt sein sollten, sich mit einem nicht über ein Jahr ausgestellten Zeugnisse der Ortsbehörde und über gute Vermögensumstände vor der Kommission auszuweisen.

Vor und im Zuge der Vizitations-Verhandlung werden auch schriftliche Offerten angenommen, welche auf einem mit 36 fr. öst. W. Stempelmarte versehenen Bogen auszufertigen sind, und jene Artikel, für welche der Anbot gemacht wird, unter Anschluß des entsprechenden Wadiums gehörig bezeichnet, dann den Anbot durch Worte und Ziffern gehörig ausgedrückt sammt der Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent allen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesenen Bedingungen sich unterziehe.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 19. September 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 43096. Dnia 3. października 1860 i w dniach następných odbywać się będzie w zwyczajnych godzinach urzędowych zrana i popołudniu w gmachu lwowskiego Namiestnictwa publiczna licytacja dla wypuszczenia najmniej ofiarującemu liwerunku przyżej wyszczególnionej odzieży i innych artykułów dla lwowskiego domu karnego, dla wojskowej straży policyjnej, dla aresztów policyjnych i dyrekcji policyi na rok administracyjny 1861, t. j. na czas od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1861 za złożeniem oznaczonego przy każdym artykule 10% wadium.

Dla domu karnego.

a. Płótno.

9429 ²² / ₃₂ łokci płótna na koszule, łokieć szerokości	} wadium	
4569 " " " kitle " "		} 398 zł. w. a.
3692 ¹ / ₄ " " " sieniaki " "		
6690 ⁵ / ₈ " " " ewilichu " "		

b. Artykuły skórzane.

300 par cizimów do sznurowania	} wadium 137 zł. w. a.
500 " podkładek skórzanych	
500 " rzemieni garniturowych	
5 cetnarów podeszwy futrowej	

c. Inne potrzeby.

16.000 okłotów słomy do łóżek à 12 funt.	wadium 110 zł. w. a.
600 funtów mydła	dtto. 15 " "
400 " smalcu wieprzowego	dtto. 10 " "
194 ¹ / ₂ " loju	dtto. 5 " "
372 ¹ / ₂ " świec łojowych	dtto. 15 " "

Na odzież dla straży domu karnego.

a.

354 ³ / ₈ łokci ciemnozielonego sukna	} wadium 132 zł. w. a.
22 ³ / ₆ " bławatnego	
354 ³ / ₈ " szaraczkowego	

b.

1147 ¹ / ₂ łokci płótna na koszule	} wadium 53 zł. w. a.
1435 ¹² / ₃₂ " " na podszewkę	
202 ¹ / ₄ " ciemnozielonego kanafasu	
50 ⁵ / ₈ " szarego płótna	

c.

270 tuzinów dużych mosiężnych guzików	} wadium 4 zł. w. a.
146 ¹ / ₄ " małych	
112 ¹ / ₂ " kościanych	

d.

135 par półbucików	} wadium 66 zł. w. a.
270 " podeszew	

e.

135 sztuk krawatek	wadium 5 zł. w. a.
135 " czapek	dtto. 12 " "
8 " portope	dtto. 28 c. "

Dla korekcyonistów.

a.

318 ⁶ / ₈ łokci płótna na koszule	} wadium 12 zł. w. a.
191 ¹ / ₄ " " " podszewkę	
165 ⁵ / ₈ " " " ewilichu	

b.

93¹/₂ tuzinów kościanych guzików . . . wadium 1 zł. w. a.

c.

40 par cizimów . . . wadium 7 zł. w. a.

Dla wojskowej straży policyjnej.

156 ² / ₃ mierzyc rafinow. oleju rzepakowego	} wadium 11 zł. w. a.
3098 porcyi czyli 1 ¹ / ₂ funt. kłotów ba- wełnianych	
91 ¹ / ₂ funtów świec łojowych	

Dla aresztantów policyjnych

222 funt. 17 ¹ / ₂ łuta rafinow. oleju rzepakowego	} wadium 15 zł. w. a.
154 " 26 " pospolit. " "	
235 " lanych świec łojowych	

Te rozmaite artykuły będą ile możności osobno licytowane, i bliższe warunki licytacji odczytane przed rozpoczęciem licytacji, ale można je przejrzeć także przed licytacją u tutejszej serwalterji domu karnego.

Mających chęć licytować wzywa się przeto, ażeby na tę licytację w oznaczonym czasie przybyli, przypadające wadya przed rozpoczęciem licytacji komisji doręczyli, a jeśli nie byli jeszcze znani jako solidarni przedsiębiorcy, mają wykazać się przed komisją nie starszem nad rok świadectwem władzy miejscowej i pomyslnym stanem majątkowym.

Przed licytacją i w ciągu jej będą przyjmowane także pisemne oferty, które mają być podawane na papierze z marką stemplową na 36 c. i zawierać muszą dokładne oznaczenie artykułów, do których odnosi się oferta z załączeniem odpowiedniego wadium i należyte wyrażoną cenę tak słowami jak i liczbą, a oraz oświadczenie, że oferent poddaje się wszelkim warunkom odczytanym przy ustnej licytacji.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 19. września 1860.

(1794)

Kundmachung.

(3)

Nr. 5089. Vom Stanislawer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Exekutionsführers Franz Gurawski behufs Herbeibringung der durch denselben wider die Eheleute Hippolit und Albertine Skolimowski erzielten Forderung pr. 670 fl. RM. sammt 5% Zinsen vom 12. September 1853 bis zur erfolgten Zahlung gerechnet, und den im Betrage von 20 fl. 25 kr. öst. Währ. zuerkannnten Exekutionskosten zur exekutiven Feilbietung der, der Frau Albertine Skolimowska gehörigen, in Stanislaw sub Nro. 206 $\frac{2}{4}$ gelegenen Realität ein neuer, und zwar der 5te Feilbietungstermin, in welchem die zu veräußernde Realität auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis hintangegeben werden wird, auf den 23. Oktober 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen bewilligt werde:

1) Zum Ausrufspreise der zu veräußernden Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert pr. 1649 fl. 50 kr. RM. oder 1732 fl. 82 kr. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbothes 10% des Schätzungswertes in runder Summe von 174 fl. öst. W. im Baaren oder in österreichischen auf den Ueberbringer lautenden verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbriefen des galizisch-sländischen Kreditvereins, jedoch in den genannten Werthpapieren bloß nach ihrem letzten vom Kauflustigen auszuweisenden Kurse und nicht über deren Nennwerth als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen; das Badium des Erstehers wird zurückbehalten, das der übrigen Mitbietenden aber gleich nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden.

3) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsakt zu Gericht annehmenden h. g. Bescheides den dritten Theil des Kauffschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Badiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, wogegen ihm das in Staatspapieren erlegte Badium zurückgestellt werden wird.

4) Sogleich nach Erlag des ersten Kauffschillingsdrittels wird dem Ersteher die Realität in den physischen Besitz und Geruch übergeben und über sein Anlangen dessen Intabulirung als Eigenthümer dieser Realität, so wie auch die Löschung sämmtlicher Hypotheklasten mit Ausschluß der Grundlasten und der in 6. Absätze bezeichneten Verbindlichkeit gegen deren Uebertragung auf den Kaufpreis und hypothekarische Sicherstellung des schuldigen Kauffschillingsrestes verfügt.

5) Vom Tage der Besitzübernahme an treffen den Ersteher alle Aufwendungen und Vortheile, andererseits aber auch alle Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, und es hat derselbe von diesem Tage angefangen die restlichen zwei Dritttheile des Kauffschillings mit jährlichen 5% halbjährig verfallen zu verzinsen.

6) Die restlichen zwei Dritttheile des Kauffschillings hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben zu berichtigen, oder sich binnen derselben Frist über ein anderweitiges dießfalls mit den überwiesenen Gläubigern getroffenes Uebereinkommen auszuweisen, die zur Befriedigung gelangenden Tabularforderungen, deren Zahlung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden sollte, in seine Verbindlichkeit zu übernehmen.

7) Sollte der Exekutionsführer und am 1. Plage versicherte Gläubiger Franz Gurawski diese Realität ersehen, so wird es denselben freistehen gegen Nachweis der Lastenfreiheit und des Eigenthums der dom. l. pag. 206 n. 1. an versicherten Forderung pr. 670 fl. RM. und Vorlegung einer Quittung über diesen Betrag die Summe pr. 670 fl. RM. sammt 5% Zinsen vom 12. September 1853 und die erweislichen Exekutionskosten in den Kaufpreis einzurednen, somit einen entsprechenden Betrag vom ersten Drittel des Kaufpreises und nach Umständen auch von den weiteren zwei Dritttheilen des Kauffschillings zu kompensiren, das erlegte Badium zurückzunehmen und die im 4. Absätze erwähnte Schuldurkunde bloß auf den nach Abzug dieses Betrages sich ergebenden Rest des Kaufpreises auszufertigen.

8) Die Kosten der Uebertragung des Eigenthumsrechtes und der hypothekarischen Sicherstellung des Kauffschillings hat der Ersteher allein zu tragen.

9) Sollte der Ersteher auch nur eine von den festgestellten Lizitationsbedingungen nicht erfüllen, so wird die Realität unter CNro. 206 $\frac{2}{4}$ auf seine Gefahr und Kosten auch bei einem einzigen Termine und selbst unter dem Schätzungswerthe an Mann gebracht werden.

Von der Exekution, Herr Hippolit und Frau Albertine Skolimowski, so wie die k. k. Finanzprokuratur zu eigenen Händen, hingegen alle jene Gläubiger, welche nach dem 16. Februar 1859 an die Gewähr dieser Realität kamen, oder denen der Lizitationsbescheid entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den bereits bestellten Kurator Advokaten Dr. Eminowicz verständigt werden.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislawów, am 24. August 1860.

(1795)

Kundmachung.

(3)

Nro. 6193. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es werden in Folge Ersuchens des Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes vom 31ten Mai 1860 B. 18288 im Exekutionswege des rechtskräftigen Urtheils vom 7ten April 1854 B. 2389 zur Befriedigung der vom Hersch Reitzes wider Rachel Silke Fack erzielten Wechselforderung von 200 fl. RM. sammt 5% Zinsen vom 20. April 1848, den Gerichts- und Exekutions-

kosten pr. 7 fl. 44 kr., 4 fl. 14 $\frac{1}{2}$ kr. und 7 fl. 31 kr. RM. und der gegenwärtigen Exekutionskosten von 22 fl. 92 kr. öst. W. die vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte bewilligte exekutive Feilbietung der dieser erzielten Forderung zur Hypothek dienenden, auf der Realität Conser. Nr. 1 $\frac{1}{4}$ in Stanislaw intabulirten Forderung von 300 Duk. holl. sammt Nebengebühren hiemit ausgeschrieben und dieselbe in 3 Terminen, und zwar: am 3ten Oktober 1860, dann am 12ten Oktober 1860, endlich am 26sten Oktober 1860, jedesmal um neun Uhr Vormittag unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten:

1) Als Ausrufspreis der feilzubietenden Summe wird deren Nominalwerth mit 300 Stück holl. Dukaten oder jeden Dukaten nach dem am Tage der abzuhaltenden Feilbietung bestehenden Kurse gerechnet, angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat als Badium $\frac{10}{100}$, das ist den Betrag von 30 Duk. holl. oder den Dukaten nach dem am Tage der abzuhaltenden Feilbietung bestehenden Kurse gerechnet, entweder im Baaren, in Spartassbücheln oder in Kreditpapieren nach deren letztem Kurse, jedoch nicht über den Nennwerth gerechnet, zu Händen der Feilbietungskommission zu erlegen, und es wird das Badium des Erstehers zurückbehalten, dagegen jenes der übrigen Lizitanten denselben rückgestellt werden.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, den ganzen Kaufpreis binnen 30 Tagen, nachdem ihm die rechtskräftige Genehmigung des Lizitationsaktes kundgegeben sein wird, zu Gericht zu erlegen, wo ihm sodann das Eigenthumsdekret ausgefolgt, er als Eigenthümer der erststandenen Summe sammt Nebengebühren intabulirt und sämmtliche Lasten durch Uebertragung auf den Kauffschilling werden gelöst werden, jedoch Alles nur auf seine eigene Kosten.

4) Der Ersteher wird auch gehalten sein, Forderungen derjenigen Gläubiger zu übernehmen, und in den Kauffschilling, falls sie in solchen reichen werden, einzurechnen, welche die Zahlung vor dem gesetzlichen oder etwa bedungenen Aufkündigungsstermine nicht annehmen wollten.

5) Sollte der Ersteher seine Pflichten auch nur zum Theile nicht erfüllen, so wird sein Badium als verfallen erklärt und die fräglige Summe in einem einzigen Termine um welchen Preis immer realitirt werden, und zwar auf seine Gefahr und Kosten, womit er auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich sein würde.

6) Falls obige Summe pr. 300 Duk. holl. s. N. G. in den ersten zwei Terminen über oder wenigstens um den Ausrufspreis nicht verkauft werden könnte, so wird diese am 3ten und letzten Termine auch unter demselben um welchen Preis immer veräußert werden.

Die Kauflustigen können den Grundbuchsauszug in der hiergerichtlichen Registratur einsehen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden verständigt:

1. Der Exekutionsführer Hersch Reitzes in Lemberg (pr. Advokaten Daniecki);

2. die Exekutin Rachel Silke Fack (pr. Advokaten Zminowski);

3. Feige Weinberg, nunmehrige Eigenthümerin der feilzubietenden Summe in Grabicz;

4. Zirl Fichmann als Eigenthümerin der Realität sub CNro. 1 $\frac{1}{4}$ und Pfandgläubigerin obiger Summe in Stanislaw; — hingegen

5. der dem Leben und Wohnorte nach unbekannt Aron Weinberg und im Falle seines Ablebens dessen gleichfalls ganz unbekannt Erben, so wie

6. alle jene Gläubiger, welche nach dem 9. April 1860 als dem Tage des ausgefertigten Tabularauszuges ein Pfandrecht erlangen sollten und alle jene, denen der gegenwärtige Exekutionsbescheid, so wie alle nachfolgenden Bescheide aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, mittelst gegenwärtigen Edikts und des unter Einem in der Person des Hrn. Landesadvokaten Dr. Eminowicz mit Substitution des Hrn. Landesadvokaten Dr. Minasiewicz aufgestellten Kurator.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislawów, am 21. August 1860.

(1782)

E d i k t.

(3)

Nro. 5544. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird dem Hugo v. Szabo mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Stefan Barbier Vormund der Stefan Bohaterizischen Erben wegen Zahlung des Pachtzinses von dem Guteantheil Michalce pr. 100 fl. RM. d. i. 105 fl. öst. W. s. N. G. unterm 10. September 1860 B. 5544 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den Siebenundzwanzigsten September 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieses Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Slabkowski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Fechner als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte.

Czernowitz, 11. September 1860.